

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Helge Hoch, Erich Kodek, Eckart Ratz, Ronald Rohrer

MRK-Entscheidungen Wolf Okresek, Susanne Pfanner

Juni 2009

12

529 – 576

Aktuelles

Strafrechtliches zum Budgetbegleitgesetz ⌚ 529

Beiträge

Vereinsstreitigkeiten zwischen Schlichtungseinrichtung, Gericht und Schiedsgericht *Peter G. Mayr* ⌚ 539

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen –
Rechtsentwicklung im Überblick *Bettina Nunner-Krautgasser* ⌚ 533

StPO-NEU

Ein Jahr StPO-Reform – Erwartungen, Realität und Zukunft

Christian Pilnacek ⌚ 550

Evidenzblatt

Zahlungsplan und Unterhalts- bemessungsgrundlage *Andreas Geroldinger* ⌚ 556

Beantwortung eines unzulässigen Rechtsmittels ⌚ 570

Erfolgreiche Beschwerde gegen Haftentlassung ⌚ 566

MRK

Ermittlungen in Kindesentführungsfall – Androhung von Folter
bei Polizeiverhör ⌚ 571

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Rechtsentwicklung im Überblick

Die Rechtsentwicklung im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen verläuft gerade in jüngerer Zeit ausgesprochen dynamisch; das gilt va für das europäische Recht. Im folgenden Beitrag werden wesentliche Entwicklungslinien aufgezeigt und einer Würdigung unterzogen.

Von Bettina Nunner-Krautgasser

Inhaltsübersicht:

- A. Rechtsquellen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Anwendungsbereiche und Konkurrenzen
- B. Rechtsentwicklung
 - 1. Österreichisches Recht
 - a) Grundsätze
 - b) Sonstiges
 - 2. Bilaterale Verträge
 - 3. Multilaterale Übereinkommen
 - 4. Europäisches Recht
- C. Ausblick

A. Rechtsquellen

1. Allgemeines

Regelungen über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen finden sich in den nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Staaten, in völkerrechtlichen (bi- oder multilateralen) Verträgen¹⁾ sowie in zahlreichen Regelwerken des europäischen Rechtsbestands.

Im **autonomen österr Recht** hat die EO 1896²⁾ in ihrer Stammfassung wohl die Vollstreckung (und zwar durchaus umfassend), nicht jedoch die Anerkennung ausländischer Entscheidungen geregelt. Dieser Mangel wurde erst anlässlich der EO-Nov 1995³⁾ behoben (vgl §§ 79 ff EO): Nunmehr normiert § 85 EO die Anerkennung ausländischer Akte und Urkunden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,⁴⁾ wobei regelungstechnisch auf die (ungleich ausführlicheren) Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen verwiesen wird.

Zur Anerkennung in **bilateralen Verträgen** finden sich die ersten einschlägigen Bestimmungen im Abk zwischen Österreich und Italien über Vollstreckungsrückhilfe 6. 4. 1922.⁵⁾ In der Folge hat Österreich etliche bilaterale Verträge (mit oft umfassendem Anwendungsbereich) mit zahlreichen europäischen und einzelnen außereuropäischen Staaten (namentlich mit Israel, Tunesien und der Türkei) geschlossen; diese enthalten zumeist sowohl Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung als auch über die Vollstreckung von Entscheidungen.⁶⁾

Auch zahlreiche **multilaterale Übk** regeln durchwegs sowohl die Anerkennung als auch die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, etwa – um nur einige wenige zu nennen – das (von Österreich ratifizierte)

Haager Übk 15. 4. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern⁷⁾, das (kaum verbreitete) Haager Übk 1. 2. 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen, das Haager Übk 2. 10. 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltentscheidungen (das Österreich wegen des darin normierten *forum actoris* nicht ratifiziert hat) oder jüngst das Haager Übk über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen 23. 11. 2007⁸⁾ (HUÜ). Dazu kommen anerkennungs- und vollstreckungsrelevante Spezialübereinkommen va auf dem Gebiet des internationalen Transportrechts, so etwa das Übk über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr⁹⁾ (CMR), das Warschauer Abk zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr,¹⁰⁾ das Übk über den internationalen Eisenbahnverkehr¹¹⁾ (COTIF) iVm den Verträgen über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen

1) Zu den von Österreich geschlossenen Verträgen vgl die Übersicht bei *Duchek/Schütz/Tarko*, Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Zivilrechtssachen² (1998); *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel außerhalb des Anwendungsbereiches des Brüsseler und Luganer Übereinkommens: Österreich, in *Walter/Baumgartner*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen außerhalb der Übereinkommen von Brüssel und Lugano (2000) 47 (48 ff). Zu den Rechtsquellen im Anerkennungsrecht s auch *Musger*, Anerkennung und Vollstreckung im Internationalen Zivilverfahrensrecht (in Druck).

2) RGBl 1896/79.

3) BGBl 1985/519.

4) Für die Anerkennung von Entscheidungen in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten existieren Sonderbestimmungen, s insb § 115 AußStrG (betreffend die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Regelung der Obsorge und das Recht auf persönlichen Verkehr).

5) BGBl 1924/262.

6) *Matscher*, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen (aus österreichischer Sicht), ZZP 103 (1990), 294 (300).

7) BGBl 1961/294.

8) Dazu *Fucik*, Habemus Conventionem Protocolloque, iFamZ 2008, 56; *ders*, Das Haager Unterhaltsübereinkommen – globale Kooperations- und Anerkennungsmechanismen, iFamZ 2008, 219. Vgl auch *Fucik*, Rechtsdurchsetzung von Unterhalt im Ausland – Überblick und aktuelle Entwicklungen, iFamZ 2008, 356. Herrn LStA im BMJ Dr. *Fucik* schulde ich für wesentliche Hinweise nicht nur zum HUÜ, sondern auch zur (noch zu erörternden) EuÜVO großen Dank.

9) BGBl 1961/138 idF BGBl 1981/192.

10) BGBl 1961/286 idF BGBl 1971/161.

11) BGBl 1985/225.

ÖJZ 2009/60

§§ 79 ff EO;
§§ 97 ff und 115
AußStrG;
Art 32 ff EuGVVO;
Art 21 ff
Brüssel IIa-VO;
Art 5 und 11
EuVTVO;
Art 19 und 22
EuMahnVO;
Art 20 und 22
EuBagatellVO;
Art 17 ff und 23 ff
EuÜVO;
Haager Übk über
die internationale
Geltendmachung
der Unterhaltsansprüche
von Kindern und
anderen Familienangehörigen
(HUÜ)

Vollstreckung;
Gegenseitigkeit;
Österreichische
Jurisdiktionsformel;
Haager
Jurisdiktionsformel;
Günstigkeitsprinzip;
ordre public;
Wirkungserstreckung;
Herkunftslandprinzip;
Exequaturverfahren

und Gepäck (CIV) sowie über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).

Die im **europäischen Justizraum** maßgeblichen Rechtsquellen enthalten grundsätzlich Bestimmungen über die Anerkennung und über die Vollstreckung: Das gilt zunächst für das Übk über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen von Brüssel 1968¹²⁾ (EuGVÜ) sowie das Parallelübk von Lugano 1988¹³⁾ (LGVÜ), später namentlich für die VO (EG) 2001/44 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁴⁾ (EuGVVO) und für die VO (EG) 2003/2201 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung¹⁵⁾ (Brüssel IIa-VO).

Gerade die jüngeren einschlägigen Verordnungen rücken allerdings wiederum die Vollstreckung in den Vordergrund: Das betrifft die VO (EG) 2004/805 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen¹⁶⁾ (EuVTVO), die VO (EG) 2006/1896 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens¹⁷⁾ (EuMahnVO) und die VO (EG) 2007/861 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen¹⁸⁾ (EuBagatellVO), in deren Rahmen der Anerkennungsfrage nur untergeordnete Bedeutung zukommt.¹⁹⁾ Die jüngste Entwicklung ist nunmehr mit der (in der Ratssitzung vom 18. 12. 2008 beschlossenen) VO (EG) 2009/4 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUVO)²⁰⁾ erreicht; hier sind wiederum Anerkennung und Vollstreckung gleichermaßen geregelt.

2. Anwendungsbereiche und Konkurrenzen

Das Verhältnis dieser Regelungen zueinander bestimmt sich folgendermaßen:

Die Bestimmungen der **EU-Verordnungen verdrängen** (als sekundäres Gemeinschaftsrecht) in ihrem Anwendungsbereich nach hA grundsätzlich **das autonome Anerkennungsrecht** der Mitgliedsstaaten.²¹⁾ Im Verhältnis der EU-Mitgliedsstaaten zueinander²²⁾ sind für die Anerkennung also va die (auf den Vorläuferbestimmungen der Art 25 ff LGVÜ/EuGVÜ basierenden) Bestimmungen der Art 32 ff EuGVVO relevant. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ist tendenziell weit: Erfasst sind sowohl Entscheidungen in Fällen, in denen der Schuldner seinen (Wohn-)Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat hat, als auch Entscheidungen in ursprünglich reinen Binnenfällen.²³⁾ Die anerkennungsrelevanten Normen sonstiger VO – namentlich der Brüssel IIa-VO, der EuVTVO, der EuMahnVO, der EuBagatellVO und der EuUVO – gelten für alle EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Im Verhältnis der EU-Mitgliedsstaaten zur Schweiz, zu Norwegen und zu Island ist in Zivil- und Handelssachen das LGVÜ nach wie vor anwendbar. Dieses wird allerdings durch ein (derzeit noch nicht in Kraft getretenes) neues Luganer Übk über die gerichtliche Zustän-

digkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 15. 10. 2007²⁴⁾ ersetzt werden.

Zwischen den **EU-VO** und (durchwegs multilateralen) **Übk im Bereich besonderer Rechtsgebiete**, die keine ausschließliche Zuständigkeit beanspruchen (zB im Unterhaltsverfahrensrecht), besteht grundsätzlich eine **Wahlmöglichkeit** (vgl Art 71 EuGVVO).²⁵⁾ **Bilaterale Verträge** zwischen einzelnen EU-Mitgliedsstaaten sind hingegen nur noch für die Anerkennung von Entscheidungen auf Rechtsgebieten relevant, auf die die EU-VO nicht anwendbar sind (vgl Art 70 Abs 1 EuGVVO);²⁶⁾ das ist zT bei einstweiligen Maßnahmen²⁷⁾ der Fall.

Das Verhältnis zwischen bi- und multilateralen Verträgen wird grundsätzlich vom **Günstigkeitsprinzip** bestimmt; dh die jeweils anerkennungsfreundlichere Regelung ist anzuwenden. Nur wenn Verträge eine Materie abschließend regeln wollen, kommt das Garantieprinzip zum Zug, dh es gelten dann nur die Anerkennungsnormen des „verdrängenden“ Vertrags.²⁸⁾

Im Verhältnis zwischen Staatsverträgen und dem österr autonomen Recht gilt wegen § 86 EO grundsätzlich das **Garantieprinzip**, uU kann aber auch hier (bei mangelndem „Absolutheitsanspruch“ eines Vertrags) das Günstigkeitsprinzip zum Zug kommen.²⁹⁾

B. Rechtsentwicklung

1. Österreichisches Recht

a) Grundsätze

Zentrale Voraussetzung für die Anerkennung **ausländ Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angele-**

12) BGBl III 1998/209.

13) BGBl 1996/448.

14) ABI 2001/12, 1.

15) ABI 2003/338, 1.

16) ABI 2004/143, 15.

17) ABI 2006/399, 1.

18) ABI 2007/199, 1.

19) Zu den damit in Zusammenhang stehenden Auslegungsproblemen s unten B.4.

20) ABI 2009/7, 1; vgl *Fucik*, ÖJZ aktuell, ÖJZ 2009/6.

21) Statt vieler *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, Internationales Zivilverfahrensrecht (2002) Art 32 EuGVVO Rz 4; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht⁸ (2005) Art 32 Rz 6; vgl aber auch *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁴ (2006) Rz 809, der sich für das Günstigkeitsprinzip und damit für die Anwendung des anerkennungsfreundlicheren autonomen Rechts ausspricht.

22) Das gilt hinsichtlich der EuGVVO (aufgrund des Vertrags 19. 10. 2005, ABI 2005/299, 62) seit 1. 7. 2007 (ABI 2007/94, 70) auch für Dänemark.

23) Statt vieler *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkommentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht² (2003) Art 32 Rz 1 f.

24) ABI 2007/339, 3. Das neue Übk übernimmt ua die höheren Standards der EuGVVO betreffend die Anerkennung und Vollstreckung.

25) *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 32 Rz 3; *Kropholler*, EZPR⁸ Art 32 Rz 5.

26) *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 32 Rz 3 und 11; *Kropholler*, EZPR⁸ Art 32 Rz 5.

27) Zu diesen *Nunner-Krautgasser*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Dogmatische Grundlagen, ÖJZ 2009 (in Vorbereitung).

28) Dazu *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler* in *Walter/Baumgartner*, Anerkennung 53 f, die insoweit auf das Wiener Übk über das Recht der Verträge (WVK) verweisen, deren Vertragsstaat Österreich seit 1980 ist.

29) *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler* in *Walter/Baumgartner*, Anerkennung 54.

genheiten³⁰⁾ ist seit jeher die formelle – also durch Staatsverträge oder Verordnungen verbürgte – **Gegenseitigkeit** (§ 79 EO aF, nunmehr § 79 Abs 2 EO).³¹⁾ **Staatsverträge**, die bloß die Gegenseitigkeit verbürgen, aber keine Regelungen über die Anerkennung und die Vollstreckung aufstellen, sind typischerweise multilateraler Natur, va im Bereich des internationalen Transportrechts.³²⁾ **Gegenseitigkeitsverordnungen** haben heute vordringlich im Zusammenhang mit Unterhaltstiteln aus dem anglo-amerikanischen Rechtsbereich praktische Bedeutung.³³⁾ Seit der EO-Nov 1995 ist für die Anerkennung ausländ vermögensrechtlicher Entscheidungen – wie erwähnt – § 85 EO maßgebend, der die autonome (auf der automatischen Anerkennung basierende) Systematik um das Anerkennungsverfahren und die Inzidentanerkennung bereichert hat.³⁴⁾

Die autonomen **Versagungsgründe** für die Anerkennung sind historisch überkommen und wurden auch anlässlich der EO-Nov 1995 nicht geändert. Die Anerkennung ist demnach zu verweigern,

- wenn die Jurisdiktion des Entscheidungsstaats gemäß der (iW dem Spiegelbildprinzip³⁵⁾ entsprechenden „**österreichischen Jurisdiktionsformel**“ nicht gegeben war (§ 80 Z 1 EO),³⁶⁾ dh wenn die hypothetische – spiegelbildliche – Anwendung der nationalen örtlichen Zuständigkeitsbestimmungen auf das Ausland nicht zur Zuständigkeit eines Gerichts des Entscheidungsstaats führt;
- wenn das **rechtliche Gehör** verletzt wurde (§ 80 Z 2 und § 81 Z 1 EO) bzw
- wenn ein Verstoß gegen den materiellrechtlichen oder verfahrensrechtlichen **ordre public** vorliegt (§ 81 Z 2 und 3 EO).³⁷⁾

b) Sonstiges

Weitere Anerkennungsnormen finden sich im AußStrG; sie betreffen die Anerkennung ausländ Eheentscheidungen (§§ 97 ff AußStrG) und die Anerkennung ausländ Entscheidungen über die Obsorge und das Besuchsrecht (§ 115 AußStrG).

2. Bilaterale Verträge

Bilaterale Staatsverträge sind für Österreich derzeit nach wie vor im Verhältnis zu Staaten bedeutungsvoll, die keine EU-Mitgliedsstaaten sind. Im europäischen Justizraum kommen sie hingegen (wegen Art 69 EuGVVO) nur noch zur Anwendung, soweit es um die Anerkennung von Entscheidungen in Rechtsgebieten geht, auf die die EU-VO nicht anwendbar sind.³⁸⁾

Die zahlreichen bilateralen Staatsverträge, die das autonome österreichische Anerkennungsrecht überlagert haben, sind durchwegs sog „**conventions simples**“. Es handelt sich also um Verträge, die bloße Beurteilungsregeln zur Jurisdiktionsfrage (compétence indirecte) bereitstellen, die Zuständigkeit für das Erkenntnisverfahren jedoch nicht berühren.³⁹⁾ Die meisten Verträge führen insoweit einen **Katalog von Jurisdiktionstatbeständen** an, von denen zumindest ein Tatbestand erfüllt sein muss, damit das Anerkennungsfordernis der Jurisdiktion des Entscheidungsstaats gegeben ist. Nur zwei Verträge – nämlich der österr-deut-

sche Vertrag⁴⁰⁾ und der österr-schweizerische Vertrag⁴¹⁾ beurteilen die Jurisdiktionsfrage großzügiger nach der sog **Haager Jurisdiktionsformel**: Nach dieser liegt die Jurisdiktion des Entscheidungsstaats iW immer dann vor, wenn sie nach dem Recht des Anerkennungsstaats nicht ausgeschlossen ist.⁴²⁾ Die von Österreich geschlossenen bilateralen Staatsverträge enthalten zudem typischerweise **ordre public-Vorbehalte**.

3. Multilaterale Übereinkommen

Zusätzlich zu den bereits erwähnten multilateralen Übk⁴³⁾ sind hier – va im Bereich der Haager Konferenz für IPR – einige neuere Entwicklungen zu verzeichnen: Zu nennen ist insb das Haager Übk über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (HUÜ) 23. 11. 2007, das in Art 19 ff auch die Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen aus anderen Vertragsstaaten regelt,⁴⁴⁾ dabei allerdings keine compétence directe-Systematik aufweist. Das Verfahren orientiert sich gleichwohl weitgehend an der EuGVVO, wobei eine (amtswegige) Verweigerung der Anerkennung nur bei einem ordre public-Verstoß vorgesehen ist (Art 23 Abs 4 Satz 1 iVm Art 22 lit a HUÜ).

In absehbarer Zeit soll Österreich auch das Haager Übk über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern 19. 10. 1996⁴⁵⁾ (KSÜ), das die Anerkennung in Art 23 ff regelt, sowie das Haager Übk über den internationalen Schutz von Erwachsenen 13. 1. 2000 (HESÜ), welches in Art 22 ff Normen über die Anerkennung enthält, ratifizieren.

Aktuell ist ferner das (bislang allerdings praktisch wenig bedeutsame⁴⁶⁾) Haager Übk über Gerichtsstands-

30) Auf die Anerkennung ausländ personen- und familienstandsrechtlicher Entscheidungen ist § 79 Abs 2 EO nicht anzuwenden, *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung (2001) § 79 Rz 24 ff; *Jakusch* in *Angst*, Kommentar zur Exekutionsordnung² (2008) § 79 Rz 6; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ (2009) Rz 133.

31) Dazu *Matscher*, ZJP 103, 297.

32) Siehe A. 1.

33) *Rechberger/Oberhammer*, ExR⁵ Rz 125 und 132.

34) *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009 (in Vorbereitung).

35) Dazu etwa *Schack*, IZVR⁴ Rz 831.

36) *Rechberger/Oberhammer*, ExR⁵ Rz 131; dazu *Matscher*, Der Vorbehalt ausschließlicher Zuständigkeit im österreichischen Recht – Systemfragen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen, JBl 1979, 182 (184); *Fricke*, Zur Geschichte der österreichischen Jurisdiktionsformel, ZfRV 1995, 64. Zu den verschiedenen Regelungs-techniken im Zusammenhang mit der Beurteilung der internationalen Zuständigkeit des Entscheidungsstaats im Anerkennungsstaat s jüngst auch *Musger*, Anerkennung und Vollstreckung im Internationalen Zivilverfahrensrecht (in Druck).

37) *Pfeiler*, Die Anerkennung ausländischer Titel in Österreich, JAP 1995/96, 275 (279); *Rechberger/Oberhammer*, ExR⁵ Rz 131.

38) Vgl oben A. 2.

39) *Matscher*, ZJP 103, 304.

40) BGBl 1960/105.

41) BGBl 1962/125.

42) *Matscher*, ZJP 103, 304; *Rechberger/Oberhammer*, ExR⁵ Rz 130.

43) Oben A. 1.

44) Dazu ausführlich *Fucik*, iFamZ 2008, 224 ff.

45) Der Rat der EU hat den Beitritt bzw die Ratifikation durch die diesbezügliche Ermächtigung einiger Mitgliedsstaaten – ua Österreichs – ausdrücklich forciert; s dazu die E des Rates 2008/431/EG, ABI L 2008/151, 36.

46) Vgl *Schack*, IZVR⁴ Rz 111 c, der das Übereinkommen als „so mickrig wie wertlos“ bezeichnet, zumal es nur ausschließliche Gerichts-

vereinbarungen 30. 6. 2005. Auch dieses enthält in Art 8 ff Regelungen über die Anerkennung von Entscheidungen (samt einer Reihe von Versagungsgründen wie der Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Verstoßes gegen den *ordre public* und einer vorliegenden unvereinbaren Entscheidung; vgl Art 9). Trotz ihres eher bescheidenen Anwendungsbereichs wurde die Konvention am 1. 4. 2009 durch die EG unterzeichnet.⁴⁷⁾

4. Europäisches Recht

Last but not least ein Blick auf die Rechtsentwicklung im – ebenso bedeutungsvollen wie dynamischen – **europäischen Anerkennungsrecht**: Als „Initialzündung“ haben hier zweifellos das EuGVÜ und später das LGVÜ fungiert. Bereits diese Regelungswerke repräsentieren eine hohe Stufe der gegenseitigen Urteilsanerkennung, welche durch die – im Gefolge des Vertrags von Amsterdam erlassene – EuGVVO weitergeführt wurde.⁴⁸⁾ Sie basieren auf dem Modell der grundsätzlichen *ipso iure*-Anerkennung,⁴⁹⁾ das durch das Anerkennungsfeststellungsverfahren und die Inzidentanerkennung ergänzt wird (Art 26 LGVÜ/EuGVÜ, Art 33 EuGVVO).

Charakteristisch für das europäische Anerkennungsrecht nach dem *compétence directe*-System des LGVÜ/EuGVÜ und nunmehr der EuGVVO ist, dass die Überprüfung der internationalen Zuständigkeit weitestgehend im Erststaat erfolgt, sodass eine **Nachprüfung** der Anerkennungszuständigkeit im **Zweitstaat** grundsätzlich **verzichtbar** ist.⁵⁰⁾ Grundlegend (und im europäischen Justizraum geradezu selbstverständlich) ist das **Verbot der *révision au fond*** (Art 29 LGVÜ/EuGVÜ, Art 36 EuGVVO). Das bedeutet, dass die ausländische Entscheidung im Anerkennungsstaat keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden darf.

Aus bestimmten Gründen ist allerdings im Zweitstaat die **Anerkennung zu versagen** (Art 27 LGVÜ/EuGVÜ, Art 34 EuGVVO), nämlich bei einem Verstoß gegen den nationalen **ordre public** des Anerkennungsstaats, bei einer **Verletzung des rechtlichen Gehörs** im Zusammenhang mit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks⁵¹⁾ sowie im Fall der **Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung** aus dem Anerkennungsstaat oder einer Entscheidung, die in einem anderen (Mitglieds- oder Dritt-)Staat ergangen ist.⁵²⁾ Die in Art 27 Nr 4 LGVÜ/EuGVÜ vorgesehene Möglichkeit der Versagung der Anerkennung wegen bestimmter Verstöße gegen das IPR des Anerkennungsstaats – die eine Ausnahme zum grundsätzlichen Verbot der *révision au fond* darstellt⁵³⁾ – hat die EuGVVO allerdings bewusst nicht übernommen, um die schrittweise Annäherung des IPR der Mitgliedsstaaten voranzutreiben.⁵⁴⁾ Auch das neue LGVÜ 2007 sieht keine solche Bestimmung mehr vor.

Die Versagungsgründe waren bzw sind unter dem Regime des EuGVÜ und des LGVÜ nach *hA*⁵⁵⁾ grundsätzlich von Amts wegen wahrzunehmen. Davon abweichend sieht die EuGVVO auch im Zusammenhang mit der Anerkennung **prinzipiell keine amtswegige Prüfung** in erster Instanz mehr vor.⁵⁶⁾ Vielmehr können die Versagungsgründe nur aufgrund der Rüge einer

Partei in einem Rechtsbehelf aufgegriffen werden (Art 41 und 45 EuGVVO).⁵⁷⁾

Von der EuGVVO ausgehend lässt sich nun bis hin zu den jüngsten Bestimmungen der EuVTVO, der EuMahnVO und der EuBagatellVO eine klare **Entwicklungslinie** verfolgen.⁵⁸⁾ Diese verläuft weg vom tradierten Verständnis der Anerkennung und geht hin zu einem **Modell der grundsätzlichen Wirkungserstreckung**, bei dem im Anerkennungsstaat keine Nachprüfung von Versagungsgründen mehr stattfindet. Dieser Paradigmenwechsel wurde bereits in den Schlussfolgerungen des Rates von Tampere 15. und 16. 10. 1999 anvisiert und sodann im November 2000 in einem vom Rat verabschiedeten Maßnahmenprogramm⁵⁹⁾ als Zielvorgabe festgelegt. Zur Umsetzung dient ein Stufenprogramm, dessen Hauptziele hinsichtlich der Anerkennung die Beseitigung der Versagungsgründe (namentlich des *ordre public*-Einwands)⁶⁰⁾ sind; hinsichtlich der Vollstreckung ist die generelle Abschaffung des Exequaturverfahrens das zentrale Anliegen. Dahinter steht der Grundgedanke, dass auch im Bereich der Urteilsanerkennung (und -vollstreckung) das **Herkunftslandprinzip** zu verwirklichen ist.⁶¹⁾ Dieses Ideal soll über gewisse Zwischenstufen erreicht werden,⁶²⁾ wobei Entscheidungen über Unterhaltsforderun-

standsvereinbarungen erfasst und darüber hinaus umfangreiche Ausnahmen enthält.

47) Vgl KOM (2008) 538 endg.

48) Entsprechendes gilt auch für die Vorschriften über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen und in Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung der Art 21 ff Brüssel IIa-VO.

49) Ausführlich *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009 (in Vorbereitung).

50) Ausnahmen bestehen nur für Versicherungs- und Verbrauchersachen, bei ausschließlichen Zuständigkeiten und im Fall von „Nichtanerkennungsabkommen“ mit Drittstaaten (Art 28 Abs 1 und 4 LGVÜ; Art 28 Abs 1 und 3 EuGVÜ; Art 35 Abs 1 und 3 EuGVVO).

51) Dabei handelt es sich um den praktisch wichtigsten Versagungsgrund. Maßgebend ist insoweit nicht die formal einwandfreie Zustellung nach dem Recht des Entscheidungsstaats, sondern die Möglichkeit der tatsächlichen Wahrung der Verteidigungsrechte; vgl 3 Ob 34/08 h EvBl-LS 2008/10 = JusGuide 2008/34/5972 = ZfRV-LS 2008/57.

52) Zu den Unterschieden zwischen den Regelungen des LGVÜ/EuGVÜ und der EuGVVO s im Einzelnen *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 34 EuGVVO Rz 1 f, 9, 17 ff, 22 und 40.

53) *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVr² Art 36 Rz 3.

54) Vgl Verordnungsvorschlag, Dokument 599PC0348, ABI C 1999/376; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 34 EuGVVO Rz 2.

55) *Kropholler*, EZPR⁸ Vor Art 33 EuGVVO Rz 6; vgl auch *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVr² Art 34 Rz 4.

56) *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 34 EuGVVO Rz 4 und 11; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² V/1 (2008) Art 34 EuGVVO Rz 6; abweichend *Kropholler*, EZPR⁸ Vor Art 33 EuGVVO Rz 6.

57) Anderes gilt nur im Zusammenhang mit der Vorfragenbeurteilung; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 34 EuGVVO Rz 11; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 34 EuGVVO Rz 6.

58) Vgl den Überblick über die Rechtsentwicklung bei *Wagner*, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75.

59) ABI C 2001/12, 1.

60) Krit dazu etwa *Stadler*, Kritische Anmerkungen zum Europäischen Vollstreckungstitel, RIW 2004, 801; *Bajons*, Von der Internationalen zum Europäischen Urteilsanerkennung und -vollstreckung. Entwicklungsstadien des österreichischen Rechts auf dem Weg zum Europäischen Vollstreckungstitel, in FS Rechberger (2005) 1 (18 f); *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (2004) Rz 30 ff; *Rechberger* in *Fasching/Konecny*² V/1 Vor Art 1 EuVTVO Rz 7.

61) Vgl dazu *Kohler*, Herkunftslandprinzip und Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Justizraum, in *Reichelt*, Das Herkunftslandprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht (2006) 71.

62) Vgl auch schon Art 40 ff Brüssel IIa-VO (betreffend Entscheidungen über das Umgangsrecht sowie die Rückgabe entführter Kinder).

gen, unbestrittene Forderungen und Forderungen mit geringem Streitwert als „Versuchsballon“⁶³⁾ dienen.

Der vielzitierte „Quantensprung im europäischen Justizraum“⁶⁴⁾ ist mit dem Inkrafttreten der **EuVTVO** am 21. 1. 2005 erfolgt. Die EuVTVO regelt zwar – für unbestrittene Forderungen⁶⁵⁾ – schwerpunktmäßig die **Vollstreckung** ausländischer Titel (und brachte insoweit auch die **Abschaffung des Exequaturverfahrens** mit sich). Sie führt aber auch bei der **Anerkennung** von Entscheidungen zu einem (von der Abschaffung der Vollstreckbarerklärung in Wahrheit unabhängigen)⁶⁶⁾ **Systemwechsel**: Nach dem Konzept der EuVTVO erfolgt nämlich die **Überprüfung** typischer Versagungsstatbestände grundsätzlich **nur noch im Entscheidungsstaat**. Die Nachkontrolle im Zweitstaat fällt also grundsätzlich weg, was im Zusammenhang mit der Einhaltung von Zustellvorschriften⁶⁷⁾ von Bedeutung ist.⁶⁸⁾ Von diesem umfassend geltenden Herkunftslandprinzip gibt es nur eine (systematisch notwendige) Ausnahme; sie betrifft die (bemerkenswerter Weise wiederum relativ großzügig mögliche) Prüfung der Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer Entscheidung des Zweitstaats bzw. mit einer in diesem anzuerkennenden Entscheidung (Art 21 EuVTVO).⁶⁹⁾ Den Versagungsgrund der (nationalen) *ordre public*-Widrigkeit enthält die EuVTVO hingegen überhaupt nicht mehr.⁷⁰⁾ Gerade dieser Punkt hat im Schrifttum für berechtigte Unmutsäußerungen gesorgt: Zu beanstanden ist va, dass ein solcher einschneidender Schritt massivere Harmonisierungsprozesse – insb die Schaffung eines einheitlichen Grundrechtskatalogs – im Vorfeld erfordert hätte.⁷¹⁾

Ist nun eine Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, so ist sie im Zweitstaat **ohne Weiteres anzuerkennen**; eine anfechtbare Entscheidung darüber ist nicht vorgesehen (Art 5 EuVTVO). Für die Urteilsanerkennung ist also erstmals eine **Wirkungserstreckung ex lege** angeordnet.⁷²⁾ Da die EuVTVO allerdings – wie erwähnt – die Bereiche der Anerkennung und der Vollstreckung regelungstechnisch eher unelegant verquickt, ist unklar, ob diese Wirkungserstreckung eine umfassende sein soll. Die alternative Deutungsvariante besteht in einer (den Wortlaut des Art 11 EuVTVO betonenden) Beschränkung der Wirkungserstreckung auf die Vollstreckbarkeit, während hinsichtlich der Anerkennung weiterhin die Anerkennungsvoraussetzungen der EuGVVO (samt den Versagungsgründen) maßgebend bleiben.⁷³⁾ Die damit angesprochene Frage eines möglichen „Auseinanderklaffens“ zwischen den Anerkennungs- und den Vollstreckungsvoraussetzungen ist va für den Versagungsgrund der *ordre public*-Widrigkeit von Bedeutung: In letzter Konsequenz müssten dann nämlich Leistungen aufgrund *ordre public*-widriger Titel wegen mangelnder Anerkennungsfähigkeit (jedenfalls grundsätzlich) wieder kondizierbar sein. Da jedoch ein Rückgriff auf den *ordre public* „durch die Hintertür der Nichtanerkennung“ völlig den Intentionen der EuVTVO widerspricht, lehnt die überwiegende Ansicht in Österreich eine solche Rückabwicklung mit Recht ab.⁷⁴⁾

Der EuVTVO entsprechende Anerkennungsmodelle liegen auch zwei neueren VO, nämlich der (am 12. 12. 2008 in Kraft getretenen) **EuMahnVO**⁷⁵⁾ und

der (am 1. 1. 2009 in Kraft getretenen) **EuBagatellVO**⁷⁶⁾, zugrunde. Sowohl ein Zahlungsbefehl im Europäischen Mahnverfahren als auch eine im Europäischen Bagatellverfahren ergangene Entscheidung werden danach in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann (Art 19 EuMahnVO; Art 20 EuBagatellVO). Auch diese Titel sind damit im gesamten europäischen Justizraum unmittelbar wirksam (und werden in weiterer Folge wie der EuVT auch *ipso iure* vollstreckbar). Weitgehende Parallelität zur EuVTVO besteht zudem hinsichtlich der dem Zweitstaat verbleibenden Verweigerungsgründe, die sich auf bestimmte Fälle der Unvereinbarkeit mit (im Zweitstaat ergangenen bzw. anzuerkennenden) Entscheidungen beschränken (Art 22 Abs 1 EuMahnVO; Art 22 EuBagatellVO). Nur nach der EuMahnVO bildet die nachträgliche Erfüllung einen zusätzlichen (die Opposition insoweit ersetzenden) Verweigerungsgrund (Art 22 Abs 2 EuMahnVO).

Die jüngste Entwicklung betrifft nun die **EuUVO**: Diese enthält (auch) ein neues **Anerkennungs- (und Vollstreckungs-)Regime**,⁷⁷⁾ in dessen Rahmen nunmehr der Ausbau des Herkunftslandprinzips mit der

63) *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler*, Der Europäische Vollstreckungstitel – Eine Annäherung, in FS Fischer (2004) 401 (402); vgl. auch *Burgstaller/Neumayr*, Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ÖJZ 2006/13, 179 (191); *Stadler*, Das Europäische Zivilprozessrecht – Wieviel Beschleunigung verträgt Europa? IPRax 2004, 2 (6).

64) *Kohler*, Quantensprung im europäischen Justizraum, RIW 2003, 1; s. auch *Bajons* in FS Rechberger 1.

65) Dem Gläubiger steht hier die Wahl frei, ob er die Bestätigung eines Titels als EuVT beantragt oder sich für das Verfahren nach dem System der EuGVVO entscheidet (Art 27 EuVTVO).

66) *Rechberger in Fasching/Konecny*² V/1 Vor Art 1 EuVTVO Rz 5 und Art 5 EuVTVO Rz 6.

67) Siehe dazu die Mindestvorschriften der Art 12 ff EuVTVO.

68) Vgl. dazu auch OGH 3 Ob 253/06 m JBl 2007, 735 = IPRax 2008, 440 (*Bittmann*) = RdW 2007/578, 540 = Zak 2007/283, 159 = ZfK 2007/243, 143.

69) Vgl. dazu *Bajons* in FS Rechberger 20 f.

70) Fraglich ist, wie eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten im Rahmen eines europäischen *ordre public* (Art 6 EMRK, Art 47 der Grundrechtscharta der EU) noch im Zweitstaat wahrgenommen werden kann. Insoweit wird vorgeschlagen, die hier mögliche Individualbeschwerde an den EuGMR nach Art 34 EMRK als Rechtsbehelf iSd Art 23 EuVTVO einzuordnen, sodass der Schuldner zumindest eine Aussetzung der Vollstreckung erreichen kann. Siehe dazu *Rechberger in Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 21 EuVTVO Rz 10 f.; *Rechberger/Oberhammer*, ExR⁵ Rz 139 a.

71) Statt vieler *Stadler*, IPRax 2004, 6 ff; *Bajons* in FS Rechberger 18 f.; *Oberhammer*, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477 (496 ff mwN); *Rechberger in Fasching/Konecny*² V/1 Vor Art 1 EuVTVO Rz 7. Zum Wegfall des *ordre public*-Vorbehalts jüngst ausführlich *Musger*, Anerkennung und Vollstreckung im Internationalen Zivilverfahrensrecht (in Druck).

72) *Kohler in Reichelt*, Herkunftslandprinzip 79.

73) Vgl. zur Diskussion *Coester-Waltjen*, Einige Überlegungen zu einem künftigen europäischen Vollstreckungstitel, in FS Beys (2003) 183; *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler* in FS Fischer 411 f.; *Rauscher*, Vollstreckungstitel Rz 65 f.; *Bajons* in FS Rechberger 17 (FN 42); *Oberhammer*, JBl 2006, 501; *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006/13, 188; *Freitag*, Anerkennung und Rechtskraft europäischer Titel nach EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO, in FS Kropholler 759 (767 f.); *Mankowski*, Wie viel Bedeutung verliert die EuGVVO durch den Europäischen Vollstreckungstitel? in FS Kropholler (2008) 829 (836 f.); *Rechberger in Fasching/Konecny*² V/1 Art 5 EuVTVO Rz 6.

74) *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler* in FS Fischer 412; *Oberhammer*, JBl 2006, 501; *Rechberger in Fasching/Konecny*² V/1 Art 5 EuVTVO Rz 6.

75) Dazu statt vieler *Mayr*, Das europäische Mahnverfahren und Österreich, JBl 2008, 503; *Weber/Fucik*, Das österreichische und das Europäische Mahnverfahren, ÖJZ 2008/88, 829.

76) Siehe etwa *Mayr*, Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich, ZVR 2009/19, 40.

77) *Fucik*, ÖJZ 2009/6.

Vereinheitlichung des IPR kombiniert wird; das gilt insb für den Wegfall der Versagungsmöglichkeiten im Zweitstaat. Insoweit baut die EuUVO auf dem Haager Protokoll 23. 11. 2007 über das auf Unterhaltsansprüche anzuwendende Recht (HUP) auf. Alleiniger Zweck der Anerkennung im Rahmen der EuUVO ist die Betreuung (bzw Abwehr) der Unterhaltsforderung. Eine Anerkennung der familiären Beziehungen, die der Unterhaltspflicht zugrunde liegen, ist damit nicht verbunden (Art 22 EuUVO).

Verfahrenstechnisch sieht die EuUVO (zumindest vorerst) **zwei Korridore** vor: Je nachdem, ob ein Mitgliedsstaat an das HUP gebunden ist oder nicht, erfolgen Anerkennung (und Vollstreckung) – vereinfacht dargestellt – entweder iSd der weitgehend „barrierefreien“ Systematik nach dem Modell der EuVTVO (Grundsatz der Wirkungserstreckung ex lege, kein Exequatur) oder aber iSd Systematik der EuGVVO (Anerkennung bei Wahrnehmungsmöglichkeit bestimmter Versagungsgründe im Zweitstaat, Exequatur). Dementsprechend werden Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die durch das HUP gebunden sind, in anderen Mitgliedsstaaten – der eigentlichen Intention der EuUVO entsprechend – ohne Weiteres anerkannt und (ohne Exequatur) vollstreckt (Art 17 ff EuUVO). Für die Anerkennung (und Vollstreckung) von Entscheidungen

aus Mitgliedsstaaten, die nicht an das HUP gebunden sind (also aus dem Vereinigten Königreich), ist hingegen ein in der EuUVO festgelegtes (allerdings gegenüber der EuGVVO etwas vereinfachtes) Verfahren vorgesehen. Hier bleibt es also va bei den entsprechenden Versagungsmöglichkeiten im Zweitstaat (bzw hinsichtlich der Vollstreckung beim Exequaturverfahren)⁷⁸⁾ (Art 23 ff EuUVO).

C. Ausblick

Die jüngeren europäischen Regelwerke zeigen deutlich, dass die Rechtsentwicklung (auch) im Bereich des Anerkennungsrechts äußerst dynamisch verläuft. Obwohl diese Beschleunigung zT sehr heftiger Kritik ausgesetzt ist, geht die Tendenz eindeutig in die Richtung einer immer umfassenderen Urteilsfreizügigkeit unter (weitgehendem) Entfall der Nachprüfung im Zweitstaat. Vor diesem Hintergrund ist zu wünschen, dass va die Bestrebungen um Rechtsharmonisierung (aber auch um die Entwicklung notwendiger Kontrollmechanismen) ebenso intensiv vorangetrieben werden mögen.

⁷⁸⁾ Abweichendes gilt freilich auch insoweit im Anwendungsbereich der EuVTVO; *Fucik*, ÖJZ 2009/6.

→ In Kürze

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist in den nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Staaten, in völkerrechtlichen (bi- oder multilateralen) Verträgen sowie in zahlreichen Regelwerken des europäischen Rechtsbestands (insb in der EuGVVO, der Brüssel IIa-VO, der EuVTVO, der EuMahnVO, der EUBagatellVO und der EuUVO) geregelt. Gerade im europäischen Anerkennungsrecht ist eine Tendenz zu einer immer stärker werdenden Beschleunigung der Freizügigkeit von Entscheidungen auszumachen, die ergänzende Bestrebungen um Rechtsharmonisierung erfordert.



→ Zum Thema

Über die Autorin:

ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser ist außerordentliche Universitätsprofessorin in Graz. Kontakt: Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht, Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsstraße 15/B 4, A-8010 Graz. Tel: +43 (0)316 380-3341, Fax: +43 (0)316 380-9440, E-Mail: bettina.nunner@uni-graz.at, Internet: www.uni-graz.at/zgwww/

Von derselben Autorin erschienen:

Die Freigabe von Konkursvermögen (1998); Kommentierung der §§ 59 bis 62 KO in *Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (2001) (gemeinsam mit o. Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Jelinek*); Kommentierung des § 41 AngG in *Marhold/Burgstaller/Preyer*, Kommentar zum Angestellten-gesetz (2007); Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz: Wechselwirkungen zwischen materiellem und formellem Recht und ihr Einfluss auf den Inhalt und die Durchsetzung von Rechten (2007); Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zwischen Österreich und der Türkei, in *GedS Konuralp* (in Druck).

ZLB

Maßgeblich in der Liegenschaftsbewertung

Mit Schwerpunkten, die „Goldes wert“ sind

Jetzt zum Kennenlernen – 6 Hefte um EUR 58,-

www.juristischer-biss.at

